Beglaubigte Abschrift

Landgericht München I

Az.: 3 HK O 5759/23

In dem Rechtsstreit

Pro Rauchfrei e. V., gesetzlich vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes Stephan Weinberger und Wolfgang Polak, jeweils ebenda, Leopoldstraße 104, 80802 München
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Wiesheier** Wolfgang, Königstraße 132, 90762 Fürth, Gz.: 1876

gegen

Kasper Daniela, Griesstraße 3, 82467 Garmisch-Partenkirchen
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Lorenz Jaud Radtke Coll.**, Hauptstraße 25, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Gz.: AJ 353-2023/jg

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I - 3. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Musiol am 17.07.2023 folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1.

Die Antragsgegnerin erkennt die unter dem Aktenzeichen 3 HK O 5759/23 am 08.05.2023 ergangenen einstweiligen Verfügung in Ziffer 1 als endgültige Regelung der mit Antragsschrift vom 08.05.2023 geltend gemachten Unterlassungsansprüche an (Verzicht auf die Rechte aus § 924 ZPO). Zugleich wird auf die Rechte gemäß §§ 926, 927 ZPO verzichtet.

Dokument unterschrieben
von: Baran, Landgericht München I
am: 20.07.2023 14:24

2.

Der Antragsteller sichert gegenüber der Antragsgegnerin zu, aus der einstweiligen Verfügung des Landgerichts München I vom 08.05.2023, Aktenzeichen 3 HK O 5759/23, keine Rechte abzuleiten und verzichtet insbesondere auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach § 890 Abs. 1 ZPO, wenn mindestens eine der in nachfolgenden Abbildung wiedergegebenen Rollplanen bzw. Rollfenster vollständig geöffnet ist:

3.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Die Kosten des Vergleichs trägt jede Partei selbst. Der Antragsteller verzichtet im Übrigen auf die Erstattung der Auslagen in Höhe von insgesamt 86,05 € (Abmahnung vom 24.04.2023 und

Schreiben vom 27.6.2023).

II. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Musiol
Vorsitzender Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 20.07.2023

Baran, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle